

(Abgeordneter Dr. Engelmann.)

(A) Wenn man darauf hinweisen würde, daß ja nicht in allen Städten Sachsens Banken der gedachten Art bestehen und daß vor allen Dingen das platte Land mit Banken überhaupt nicht versehen ist, so kann man den Ausweg wählen, daß man einfach von der Bank aus das Darlehen auf das Gemeindegirokonto des betreffenden Gewerbetreibenden überweist. Also ein Weg läßt sich jedenfalls finden. Ich habe mich über diese Anregung mit einem Vertreter der Zentralkasse in Dresden eingehend ausgesprochen; der heißt den Vorschlag gut. Ich würde dankbar sein, wenn die Staatsregierung in die Lage käme, doch vielleicht einer Änderung auf der von mir angeregten Grundlage näherzutreten, also dergestalt, daß schließlich die Gemeinde vielleicht überhaupt ausgeschaltet wird als Darlehensschuldner dem Staate gegenüber und daß vor allen Dingen das Darlehen durch Vermittlung einer Kleinbank gewährt wird.

Dann hat das Handwerk große Sorge erfüllt die jüngst eingetretene Einführung des Achtstundentages. Es ist gar kein Zweifel, daß die Anordnung der Herren Volksbeauftragten für das Handwerk ohne weiteres Anwendung zu erleiden hat, und es wird auch nicht Anspruch darauf erhoben, daß man das Handwerk ausnimmt. Ich glaube auch kaum, daß der Gedanke, daß man differenziert und sagt: Bis 10 Arbeiter gelten die Vorschriften nicht, sie gelten nur für Betriebe über 10 Arbeiter! auf Erfüllung rechnen kann. Aber eins ist jedenfalls wohl denkbar, daß man bei der zweifellos noch bevorstehenden gesetzlichen Regelung des Achtstundentages der Eigenart des Handwerks Rechnung trägt und daran denkt, daß der Achtstundentag eigentlich auf den Großbetrieb zugeschnitten ist. Ich führe einige Beispiele an, die das dartun möchten.

Im Barbiergewerbe z. B. darf jetzt der Barbiergehilfe 8 Stunden beschäftigt werden. Von diesen 8 Stunden wird er im allgemeinen höchstens vier tatsächlich für den Meister tätig sein, während der anderen 4 Stunden wird er sich gewissermaßen in Arbeitsbereitschaft befinden. Die 4 Stunden werden angerechnet für die Arbeitszeit, und infolgedessen hat natürlicherweise der Barbier in seiner Barbierstube mit einer beschränkten achtstündigen Arbeitszeit zu rechnen, obwohl er früher viel länger arbeiten durfte und vor allen Dingen an Sonnabenden länger arbeiten konnte.

Oder ein gut Teil unserer Handwerker ist in den Häusern der Kunden tätig. Der Weg von der Betriebswerkstätte zum Hause des Kunden und rückwärts nimmt ziemlich lange Zeit in Anspruch. Sie muß naturgemäß auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Also auch hier wiederum ein Ausfall an Arbeit für den Arbeitgeber.

Aber vor allen Dingen haben wir in unserem Handwerk Saisongewerbe. Ich erinnere an das ganze Bauhandwerk, an die Schneider. Die jetzigen Vorschriften lassen nun nicht zu, daß irgendwie die in der flauen Zeit, beim Bauhandwerk z. B. im Winter, unterbliebene Arbeit in der oder jener Form in der arbeitsreichen Zeit nachgeholt werden könnte. Es ist nur ein Fall vorgesehen in den Vorschriften, das ist der, daß, wenn an Sonnabenden oder an Tagen vor den Festtagen eine kurze Arbeitszeit eingetreten ist, dann die Arbeitgeber einen Ausgleich an den übrigen Tagen finden können. Ich halte es für eine Ungerechtigkeit dem Bauhandwerker gegenüber, wenn er gezwungen ist, einfach auf diese große Zahl von Arbeitsstunden zu verzichten, ohne die Möglichkeit, die Arbeit in der arbeitsreichen Zeit nachzuholen. Es wäre doch zu empfehlen, in den Vorschriften dem Handwerk in seiner Eigenart Rechnung zu tragen, indem man beim Handwerke nicht mit dem achtstündigen Arbeitstag einsetzt, sondern sagt: wöchentlich sind ihm so und so viele Stunden nachgelassen, so daß die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage dem Arbeitgeber, vielleicht im Einvernehmen mit seinen Gehilfen, überlassen bleibt und daß vor allen Dingen für die Saisongewerbe eine Gesamtstundenzahl für das ganze Jahr vorgesehen und damit eine Verteilung auf die arbeitsreiche Zeit dem Arbeitgeber ermöglicht wird. Ich würde dankbar sein, wenn die Staatsregierung in diesem Sinne tätig sein würde, wenn es gilt, die jetzigen Vorschriften auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen.

Der Kleinhandel liegt, wie ich schon ausgeführt habe, sehr danieder; er glaubt aber, daß ihm geholfen werden kann dadurch, daß man ihm recht bald Halbfabrikate zuführt. Wir müssen ja darauf großen Wert legen, daß zunächst Rohstoffe aus dem Auslande hereinkommen, damit unsere Industrie beschäftigt wird und daß dann der Kleinhandel die Produkte weiter veräußern kann. Aber der Kleinhandel meint, ehe die Industrie so weit ist, daß ihre Produkte dem Handel zugeführt werden können, ist es notwendig, sofort den Kleinhandel mit Ware zu versorgen, schon um deswillen, damit die große Zahl der stellenlosen Angestellten beschäftigt werden kann. Man glaubt also, daß man durch Einfuhr von Halbfabrikaten in den nächsten Monaten dem Groß- und Kleinhandel ausreichende Beschäftigung geben kann. Inzwischen wird die Industrie in die Lage gekommen sein, ihrerseits genügend produziert zu haben, um dann selbst den Handel mit Ware versorgen zu können. Ich kann nicht beurteilen, ob es denkbar ist, dem Kleinhandel in dieser Weise entgegenzukommen, aber man sollte meinen, es wäre doch vielleicht möglich.

(A)

(C)

(A)

n

e

s

s

l

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I

I